

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 3 BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „SOLARPARK SÜLTE“ DER GEMEINDE SÜLSTORF

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 „Solarpark Sülte“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ereignisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchem Grund der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	26.01.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	27.03.2017 bis 27.04.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	10.03.2017
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	20.07.2017
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	17.08.2017 bis 19.09.2017
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	03.08.2017
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	08.12.2017
Satzungsbeschluss	08.12.2017

Anlass der Planaufstellung

Für das Plangebiet soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Sülte“ die planungsrechtliche Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ stattfinden.

Bei der Deponiefläche handelt es sich um ein ehemaliges Endlager für Absiebmaterial.

Die Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises Ludwigslust – Parchim als altlastverdächtige Fläche unter A 404 erfasst. Derzeit befindet sich die Deponie

noch in der abfallrechtlichen Nachsorge und ist als wirtschaftliche Konversionsfläche zu betrachten.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) soll bis zum Jahr 2025 ein Anteil der erneuerbaren Energien von mindestens 40-45 % am Bruttostromverbrauch erreicht werden. Bis zum Jahr 2050 soll ein Anteil von mindestens 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen.

Die planungsrechtliche Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sieht die Gemeinde Sülstorf als wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzung der Bundesregierung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sülstorf hat in ihrer Sitzung am 26.01.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 37/29; 37/30 und 38/1 der Flur 1 in der Gemarkung Sülte.

Der Planungsraum wird ausgehend von der Kreisstraße LUP 30 über einen aufgeschotterten Wirtschaftsweg erschlossen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die Realisierung und der Betrieb der Neuplanungen auf dem Gelände des ehemaligen Endlagers für Absiebmaterial.

Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ wurde diesem Gebiet zugeordnet, um Beeinträchtigungen des Ort- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Nördlich und westlich des Planungsraumes befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Südlich der Planteile verläuft ein aufgeschotterter Wirtschaftsweg.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Flächenverluste, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung stehen, werden im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die

Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülstorf hat mit seiner Sitzung vom 26.01.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Sülte der Gemeinde Sülstorf beschlossen.

Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.03.2017. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 erfolgte vom 17.08.2017 bis 19.09.2017.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zu Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden/Fläche

- Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in den verbindlichen Bebauungsplan zu übernehmen. Kompensationsmaßnahmen sind zu ermitteln und zu sichern. **(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust – Parchim FD Natur- und Umweltschutz vom 19.04.2017)**
- Innerhalb des Planungsraums sind keine Bodendenkmale bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen oder Gerüche auf ist der Fachdienst des Natur- und Umweltschutzes des Landkreises Ludwigslust – Parchim zu informieren. **(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust – Parchim FD Natur- und Umweltschutz vom 19.04.2017 & Stellungnahme des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 07.04.2017)**

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden und Fläche
Begründung zu Pkt. 10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer nicht auftreten.
- Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren. **(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust – Parchim FD Natur- und Umweltschutz vom 19.04.2017)**
- Gewässer 2.Ordnung sind nicht betroffen. **(Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See / Obere Sude“ vom 15.03.2017)**

hierzu lagen aus: Begründung zu Punkt 8.2 Gewässer
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner
Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es ist ein Artenschutzfachbeitrag vorzulegen. Dieser kann über eine Potentialabschätzung erstellt werden. **(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust – Parchim FD Natur- und Umweltschutz vom 19.04.2017)**

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen zum Landschaftsbild beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Blendwirkungen auf Kraftfahrzeugführer auf der Kreisstraße sind auszuschließen. **(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust – Parchim FD Bürgerservice / Straßenverkehr vom 19.04.2017)**
- Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist in einer Blendanalyse der Nachweis zu bringen, dass Blendwirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf die Wohnbebauungen auszuschließen sind.
- Es sind Photovoltaikmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV im Anhang 1 a genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Die Richtwerte der TA Lärm sind einzuhalten. **(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust – Parchim FD Natur- und Umweltschutz vom 19.04.2017)**
- Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. **(Stellungnahme des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 07.04.2017)**

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Begründung zu Punkt 7. Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale. **(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust – Parchim FD Bauordnung vom 19.04.2017)**

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es sind Aussagen dazu zu treffen, ob internationale oder nationale Schutzgebiete betroffen sein könnten. **(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust – Parchim FD Natur- und Umweltschutz vom 19.04.2017)**

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Konversionsfläche erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen – Photovoltaikanlage.

Der Standort ist verkehrstechnisch bereits erschlossen, sodass weitere Verkehrsflächen für das Vorhaben nicht erforderlich sind.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Sülstorf wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 26.01.2017 hat die Gemeinde Sülstorf den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Sülte“ gefasst.

Damit soll, durch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, eine Photovoltaikanlage entstehen, welche der Erzeugung von erneuerbaren Energien dient.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 2,0 ha. Er erstreckt sich auf über die Flurstücke 37/29; 37/30 und 38/1 der Flur 1 Gemarkung Sülte.

Für den Planungsraum wurde eine Grundflächenzahl von 0,35 festgelegt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird.

Maßnahmen zum Ausgleich sind in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zum o.g.

Vorhaben dargestellt. Die Bilanzierung ist Teil der Begründung.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sülstorf hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 „Solarpark Sülte“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit integrierter Bilanzierung, dem Umweltbericht und den Gutachten im Stand von November 2017 am 08.12.2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von November 2017 wurde am 08.12.2017 gebilligt.

Gemeinde Sülstorf, den 5.04.18




Unterschrift
Bürgermeister